Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Verordnung zum Feuerwehrreglement

Die Verordnung beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Verordnung zum Feuerwehrreglement

Aufgaben und Befugnisse

Art. 1 [a] Die Feuerwehrersatzabgaben werden gemäss Feuerwehrreglement Art. 18, Abs.2 festgelegt. Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 12% und 22% der einfachen Steuer.

[b] Die Entschädigungen und Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Vermietungen von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften

a) sämtliche Fahrzeuge (inkl. Fahrer)	pro Stunde	Fr. 50.—
	pro Km	Fr. 1.50
b) Gerätschaften	pro Stunde	Fr. 20.—

Personal- und Fahrzeugkosten
Für Einsätze werden verrechnet:

a) Feuerwehrpflichtiger im Einsatz	pro Stunde	Fr. 50.—
b) Feuerwehrfahrzeuge werden nach kantonalen Richtlinien verrechnet		

Besondere Dienstleistungen
Für Fehlalarmen von automatischen Brandmeldeanlagen und Alarmsystemen, wird von den Inhabern der Anlage ab dem zweiten Fehl-Alarm pro Kalenderjahr, der ein Ausrücken der Feuerwehr zur Folge hat, eine Gebühr erhoben. Der erste Fehlalarm ist gratis.

Fehlalarme:

2. Einsatz	Fr. 300.—
3. Einsatz	Fr. 450.—
4. Einsatz	Fr. 600.—
5. Einsatz (pro Einsatz)	Fr. 1000.—

Material- und Retablierungskosten
Verbrauchs- und Ersatzmaterial wird gemäss Preisliste des Lieferanten verrechnet.

Für die Retablierung werden verrechnet:

a) Tauchpumpe	pro Tag	Fr. 50.—
b) Notstromgruppe	pro Stunde	Fr. 30.—
c) Reinigen von Schläuchen	pro Stück	Fr. 10.—
d) Prüfen von Atemschutzgeräten und Rettungsgeräten inkl. Masken pro Stunde gemäss Gebührentarif		

Zusätzliche Auslagen und Entschädigungen werden nach Aufwand verrechnet.

Organisation und Aufgaben

Art. 2 Siehe Verwaltungsverordnung der Gemeinde Forst-Längenbühl.

Inkrafttreten

Art. 3 Die Verordnung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 21.04.2008 beschlossen.

GEMEINDERAT
FORST-LÄNGENBÜHL

Hans Burkhalter
Gemeindepräsident

Brigitte Aemmer
Sekretärin

AUFLAGEZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. November 2008 bis 12. Dezember 2008 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 46, vom 13. November 2008 bekannt.

Längenbühl, 29. Oktober 2008

GEMEINDEVERWALTUNG
FORST-LÄNGENBÜHL

Brigitte Aemmer
Gemeindeschreiberin